



# Wärmeschutz im Gebäudebestand

**Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung von Eigenheimen und  
Mehrfamilienhäusern mit bis zu zwei vermieteten Wohneinheiten**

Gültig ab 03. April 2023

<b>1.</b>	<b>Was ist das Ziel der Förderung?</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Wer kann Anträge stellen?</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Welche Maßnahmen werden gefördert?</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Wie sind die Förderkonditionen?</b> .....	<b>4</b>
4.1	Bauteilförderung .....	4
4.2	Modernisierungsbonus .....	5
4.3	Baubegleitende Dienstleistungen und Qualitätssicherung .....	6
4.4	Zusatzförderung für nachhaltige Dämmstoffe .....	7
<b>5.</b>	<b>Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?</b> .....	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Technische Voraussetzungen</b> .....	<b>9</b>
6.1	Lüftung .....	9
6.2	Wärmedurchgangskoeffizienten .....	9
6.3	Innendämmung .....	10
6.4	Bauphysikalische Unbedenklichkeit .....	10
6.5	Anforderungen an Baustoffe .....	10
<b>7.</b>	<b>Welche allgemeinen Anforderungen gelten?</b> .....	<b>11</b>
7.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	11
7.2	Ausführung der Maßnahmen .....	11
7.3	Welche Rechtsgrundlage gilt? .....	11
<b>8.</b>	<b>Wo kann man die Förderung beantragen?</b> .....	<b>12</b>

<b>1.</b>	<b>Wie ist das Verfahren?</b> .....	<b>13</b>
1.1	Antragstellung .....	13
1.2	Bewilligung .....	14
1.3	Verwendungsnachweis .....	14
1.4	Auszahlung .....	14
<b>2.</b>	<b>Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?</b> .....	<b>15</b>
2.1	Leistungsbeschreibung für baubegleitende Sachverständige .....	15
2.2	Erneuerung der Heizungsanlage .....	15
2.3	Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage .....	16
2.4	Luftdichtheit .....	16
2.5	Lüftungskonzept und Lüftungsanlagen .....	16
2.6	Empfehlung zur Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen .....	17
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Informationen und Beratung</b> .....	<b>17</b>
3.1	Beratung durch die IFB Hamburg .....	17
3.2	Beratung durch Hamburger Energielotsen .....	17
<b>4.</b>	<b>Beratung am konkreten Objekt</b> .....	<b>18</b>
4.1	Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. im Angebot der Hamburger Energielotsen .....	18
4.2	Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) – die vom BAFA geförderte Energieberatung .....	18
<b>5.</b>	<b>Sonstige Förderprogramme</b> .....	<b>19</b>
5.1	Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg .....	19
5.2	Förderprogramme des Bundes .....	20

## 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden (bestehende, beheizte und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzte Flächen) in Hamburg bereit.

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, Modernisierungen im Gebäudebestand durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle zu initiieren und damit die Energieressourcen zu schonen, sowie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren. Erreicht werden soll dies über energetische Standards, die oberhalb der gesetzlich geforderten Niveaus liegen und hierüber etabliert werden sollen.

## 2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Reihenhäusern, kleinen Mehrfamilienhäusern (bis zu 2 vermieteten Wohneinheiten) und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümer (z. B. für die Förderung von Maßnahmen am Sondereigentum) einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einer oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von der oder dem weitere Unterlagen angefordert werden und an die oder den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

## 3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird die Modernisierung von einzelnen oder mehreren Bauteilen an der Gebäudehülle sowie der verpflichtende hydraulische Abgleich. Die Förderhöhe steht in Abhängigkeit zur modernisierten Fläche. Bei gleichzeitiger Modernisierung von Bauteilen aus verschiedenen Bauteilgruppen wird zusätzlich ein Modernisierungsbonus gewährt.

Folgende ergänzende Maßnahmen werden zusätzlich gefördert:

- Nachhaltige Dämmstoffe mit dem Gütezeichen Blauer Engel oder dem natureplus-Siegel,
- Backsteinfassaden.

Zusätzlich qualitätssichernde Maßnahmen (teilweise verpflichtend):

### **Baubegleitende Dienstleistungen und Qualitätssicherung**

- Sachverständige Baubegleitung,
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage,
- Luftdichtheitsmessung,
- Qualitätssicherung Backstein.

## Übersicht Fördermodule:

Fördermodul / Zuschusshöhe	Bauteilverfahren < 5.000,00 €	Bauteilverfahren > 5.000,00 €* <sup>1</sup>	Modernisierungsbonus Basis	Modernisierungsbonus Plus
Hamburger Energiepass oder iSFP	freiwillig	freiwillig	<b>Pflicht</b>	<b>Pflicht</b>
Baubegleitung	freiwillig	<b>Pflicht</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Pflicht</b>
Hydraulischer Abgleich Verfahren B	<b>Pflicht</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Pflicht</b>
Luftdichtheitsmessung	freiwillig	freiwillig	freiwillig	<b>Pflicht</b>

\* zzgl. 200,00 € für jede weitere Wohneinheit

## 4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung bzw. im Falle des 4.3 einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördersumme ist pro Wohneinheit auf max. 50.000 € begrenzt bzw. muss mindestens 500 € betragen.

### 4.1 Bauteilförderung

Die Zuschüsse für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen betragen:

Außendämmung Außenwände	36,50 €/m <sup>2</sup>
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern, sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz sowie Lage auf der Flurstückgrenze (Überbauung), siehe Abs. 6.3 <sup>1</sup>	45,90 €/m <sup>2</sup>
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	5,40 €/m <sup>2</sup>
Dämmung Kellerdecke bzw. -sohle und Innenwände gegen unbeheizte Räume oder Außenwände gegen Erdreich <sup>2</sup>	11,00 €/m <sup>2</sup>
Dämmung der obersten Geschossdecke	22,00 €/m <sup>2</sup>
Dämmung der obersten Geschossdecke/von Flachdächern mit Einblasdämmung	9,00 €/m <sup>2</sup>
Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern	37,70 €/m <sup>2</sup>
Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern mit Einblasdämmung	9,00 €/m <sup>2</sup>
Dämmung von Flachdächern	50,50 €/m <sup>2</sup>
Austausch Bestands- zu Wärmeschutzfenstern <sup>3</sup> Vertikalfenster (Fassade), Dachflächenfenster und Fenstertüren	141,50 €/m <sup>2</sup>
Austausch Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren <sup>3</sup>	200,00 €/Stck.

Bezüglich der Dämmqualität sind die Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten nach Abs. 6.2 einzuhalten.

Zusätzlich werden qualitätssichernde Maßnahmen gefordert, vgl. Abs. 4.3. Diese werden bei Verpflichtung und auch bei freiwilliger Durchführung im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.

<sup>1</sup> Wärmebrücken im Übergangsbereich Außen- zu Innendämmung sind zu beachten.

<sup>2</sup> Für die Außenwände gegen Erdreich sowie deren Fenster und Außentüren gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle (beheizte Flächen) sind.

<sup>3</sup> Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Fenstern, -Fenstertüren und -Dachfenstern sowie der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren nur dann gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand bzw. Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

**Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs (HDA) nach VdZ-Verfahren B ist Pflicht. Gefördert werden kann dieser nur unter bestimmten Voraussetzungen, siehe 4.3.3. Auch über den nicht geförderten hydraulischen Abgleich muss ein Nachweis erbracht werden.**

## 4.2 Modernisierungsbonus

Umfangreiche energetische Modernisierungsmaßnahmen werden zusätzlich mit einem Bonus gefördert, sofern zeitgleich mehrere Maßnahmen an Bauteilen aus unterschiedlichen Bauteilgruppen umgesetzt werden. Dabei ist jeweils die gesamte Fläche eines Bauteils zu modernisieren. Die Gesamtfläche umfasst Flächen jeglicher Größe, Lage und Ausrichtung eines Bauteils.

Die Förderung gem. 4.1 erhöht sich um:

- 20% bei drei Maßnahmen (Modernisierungsbonus Basis)
- 30% bei mindestens vier Maßnahmen (Modernisierungsbonus Plus)

Bauteilgruppen	Bauteile
Wände	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außendämmung der Außenwände</li> <li>• Innenwanddämmung</li> <li>• Kerndämmung</li> </ul>
Unterer Gebäudeabschluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dämmung der Kellerdecke</li> <li>• Dämmung der Kellersohle und Innenwände gegen unbeheizte Räume oder Außenwände gegen Erdreich</li> </ul>
Decken und Dächer (inkl. Dachflächenfenster)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dämmung der obersten Geschossdecke</li> <li>• Dämmung der obersten Geschossdecke/von Flachdächern mit Einblasdämmung</li> <li>• Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern</li> <li>• Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächer mit Einblasdämmung</li> <li>• Dämmung von Flachdächern</li> </ul>
Fenster (inkl. Gaubenfenster)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertikalfenster (Fassade) und Fenstertüren</li> </ul>

Folgende weitere Anforderungen sind zu erfüllen:

- Einreichung eines Hamburger Energiepasses oder individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) – nicht älter als fünf Jahre, durch eine oder einen von der IFB Hamburg autorisierte Energieexpertin oder Energieexperten,
- Beauftragung einer oder eines einschlägigen baubegleitenden Sachverständigen,
- hydraulischer Abgleich (nach VdZ-Verfahren B) der Heizungsanlage,
- Nachweis der Luftdichtheit der Gebäudehülle beim Modernisierungsbonus Plus.

### 4.3 Baubegleitende Dienstleistungen und Qualitätssicherung

Folgende baubegleitende, qualitätssichernde Dienstleistungen werden in Verbindung mit der Förderung von baulichen Maßnahmen gefördert.

#### 4.3.1 Backsteinfassaden und Qualitätssicherung Backstein

Vollsteine und Klinkerriemchen werden durch Zuschüsse (normaler Aufwand) gefördert.

Bei Gebäuden ab 3 Wohneinheiten mit einer bestehenden Backsteinfassade ist das Verfahren der Qualitätssicherung Backstein obligatorisch, wenn eine ergänzende Backsteinförderung beantragt wird. Bei festgestellter Backsteinrelevanz im Zuge dieses Verfahrens ist ein Fassadenkonzept mit der Qualitätssicherung Backstein abzustimmen. Die Verfahrenskosten für das Qualitätssicherungsverfahren Backstein übernimmt die IFB Hamburg.

Für kleinere Gebäude bis zu 2 Wohneinheiten mit Backsteinfassaden sowie für Gebäude, die vor der Modernisierung nicht über eine Backsteinfassade verfügen, entfällt das Verfahren der Qualitätssicherung Backstein.

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, wird das Fassadenkonzept mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt.

Die Fugensanierung wird nur bei gleichzeitiger Förderung der Maßnahme „Innendämmung“ bezuschusst, wenn das Gebäude als backsteinrelevant eingestuft wurde und diese Maßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein vereinbart oder von der für den Denkmalschutz oder der Stadtplanung zuständigen Stelle gefordert wurde.

Die Festlegung, ob es sich um Fassaden mit einem normalen oder hohen Aufwand handelt, erfolgt durch die Qualitätssicherung Backstein.

Zuschüsse	Fassade mit normalem Aufwand	Fassade mit hohem Aufwand	Einheit
Vollsteine	50,00 €/m <sup>2</sup>	65,00 €/m <sup>2</sup>	Bauteilfläche mit Vollsteinen
Klinkerriemchen	40,00 €/m <sup>2</sup>	45,00 €/m <sup>2</sup>	Bauteilfläche mit Klinkerriemchen
Fugensanierung	42,50 €/m <sup>2</sup>	47,50 €/m <sup>2</sup>	Bauteilfläche mit Fugensanierung

#### 4.3.2 Baubegleitung durch Sachverständige

Die Beauftragung unabhängiger Sachverständiger (vgl. Leistungsbeschreibung gemäß Anhang Abs. 2.1 ) für die Baubegleitung wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars gefördert.

Sachverständige im Sinne dieser Förderrichtlinie sind autorisierte Energieberaterinnen oder Energieberater (IFB-Liste „Autorisierte Energieexperten“) oder für die „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude“ zugelassene Expertinnen oder Experten aus der Expertenliste unter:

[www.energie-effizienz-experten.de/](http://www.energie-effizienz-experten.de/)

Sachverständige für das Sanierungsvorhaben müssen wirtschaftlich **unabhängig** von Hersteller- und Lieferinteressen sowie von den beauftragten Baufirmen sein.

Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben dürfen Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Im Rahmen der sachverständigen Baubegleitung haben Sachverständige ihre Leistungen gemäß Anhang 2.1 schriftlich zu bestätigen.

#### 4.3.3 Hydraulischer Abgleich

Gefördert wird die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B bei Wohngebäuden mit bis zu 5 Wohneinheiten, deren Wärmeerzeugungsanlagen mit Erdgas betrieben werden sowie bei Wohngebäuden mit sonstigen Energieträgern.

Der Zuschuss beträgt 75 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Höhe der förderfähigen Ausgaben beträgt 10.000,00 € je Wohneinheit. Der Zuschuss beträgt je Wohneinheit somit max. 7.500,00 €.

In diesem Zusammenhang sind außerdem folgende Optimierungsmaßnahmen durchzuführen und nachzuweisen:

- Absenkung der Vorlauftemperatur und Optimierung der Heizkurve,
- Aktivierung der Nachtabsenkung,
- Optimierung des Zirkulationsbetriebes,
- Absenkung der Warmwassertemperatur,
- Absenkung Heizgrenztemperatur.

Als förderfähige Ausgaben werden die Berechnung und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs, o.g. Optimierungsmaßnahmen und zur Einstellung erforderliches Material, soweit nicht vorhanden oder defekt, (Strangreguliertventile, Thermostat-Regler, voreinstellbare Thermostatventil-Unterteile, Einzelraumtemperaturregler, Heizkreisverteiler) anerkannt.

**Nicht gefördert werden Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.**

#### 4.3.4 Luftdichtheitsmessung

Bei Bestandsgebäuden machen die Lüftungswärmeverluste oft ein Drittel der gesamten Wärmeverluste aus. Durch Erneuerung der Fenster/ Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade werden die Luftdichtheit verbessert und die Lüftungswärmeverluste verringert.

Die Beauftragung der Luftdichtheitsmessung wird mit einem Zuschuss in Höhe von **40 %** des Honorars gefördert.

Der Nachweis einer wind- und luftdichten Ausführung erfolgt durch eine Luftdichtheitsmessung. Hinweis zu zertifizierten Anbietern, vgl. Anhang Abs. 2.4 .

#### 4.4 Zusatzförderung für nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ RAL-UZ 132 bzw. Wärmedämmverbundsystemen RAL-UZ 140 oder dem *natureplus*-Siegel an Fassaden (außer Kerndämmung), auf Flachdächern, auf obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke / Sohle wird mit einem *zusätzlichen* Zuschuss von 15,00 €/m<sup>2</sup> Bauteilfläche gefördert. Ausgenommen von der Zusatzförderung sind Dämmstoffe im Einblasverfahren.

Bei Aufdopplung muss der neu aufgebrachte Dämmstoff vollständig aus zertifizierten Materialien bestehen. Eine neu aufgebrachte Mischkonstruktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Dämmstoffen in einem Bauteil wird nicht gefördert.

Bei einem Wärmedämmverbundsystem müssen alle Schichten (ausgenommen Klinkerriemchen) zertifiziert sein.

## **5. Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?**

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote über die zulässige Förderquote hinaus, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Ausgaben, welche nicht über die BEG gefördert werden, bleiben davon unberührt.

**Für baubegleitende Dienstleistungen (Baubegleitung, Hydraulischer Abgleich und Luftdichtheitsmessung) ist die Kombination mit anderen Fördermitteln ausgeschlossen.**

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Förderprogramme sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt und das geförderte Unternehmen bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie dürfen kumuliert werden mit:

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote und der maximal zulässige Förderbetrag nicht überschritten wird;
- De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen De-minimis-Gesamtbetrag, jedoch für dieselben beihilfefähigen Ausgaben nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote und der maximal zulässige Förderbetrag nicht überschritten wird.

Hierzu haben Antragstellende auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.



## 6. Technische Voraussetzungen

### 6.1 Lüftung

Durch Erneuerung der Fenster/ Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade werden die Luftdichtheit verbessert und die Lüftungswärmeverluste verringert. Dadurch werden in der Regel Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasserbildung und Feuchteschäden erforderlich. Gleichzeitig müssen die hygienischen Anforderungen an die Luftqualität und den erforderlichen Luftwechsel eingehalten werden.

### 6.2 Wärmedurchgangskoeffizienten

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten müssen durch die Maßnahmen erreicht bzw. unterschritten werden:

Bauteil	$U_{\max}$ -Wert (W/m <sup>2</sup> K)
Außendämmung von Außenwänden sowie Geschossdecken nach unten an Außenluft	$U \leq 0,20$
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz	$U \leq 0,45$
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	$\lambda \leq 0,035$ W/mK
Dämmung von Kellerdecken und Wänden <sup>4</sup> gegen unbeheizte Räume oder Erdreich (inkl. Kellersohle / Sohle)	$U \leq 0,25$
Dach (einschl. Flachdach) oder oberste Geschossdecke	$U \leq 0,14$
Gaubenwangen und Gaubendächer	$U \leq 0,20$
Fenster und Fenstertüren <u>inklusive Rahmen</u> <sup>5</sup>	$U_w \leq 0,95$
Dachflächenfenster <u>inklusive Rahmen</u> <sup>2</sup>	$U_w \leq 1,00$
Außentüren <u>inklusive Rahmen</u> <sup>2</sup>	$U_D \leq 1,30$

**Für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion ist ein berechneter U-Wert-Nachweis aller zu fördernden Bauteilgruppen einer Energieberaterin oder eines Energieberaters, Sachverständiger oder des Fachunternehmens dem Antrag beizufügen.** Der  $U_w$ -Wert von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und der  $U_D$ -Wert von Außentüren ist vom Hersteller anzugeben. Maßgeblich sind die Werte nach Standard-Randbedingungen.

#### Ausnahmeregelung

Sollte es bei einer verpflichtenden Fassadenerhaltung aus gestalterischen Gründen nicht möglich sein, die energetischen Anforderungen dieser Förderrichtlinie einzuhalten, ist eine Ausnahme mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen.

<sup>4</sup> Für die Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle sind.

<sup>5</sup> Bedingung für die Förderung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand und/ oder Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

### 6.3 Innendämmung

Die Förderung der Innendämmung ist nur bei Gebäuden möglich, die in der Hamburger Denkmalliste verzeichnet sind oder sich gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und/oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befinden.

Für die Gewährung dieses Förderbausteins ist der Nachweis durch die zuständige Behörde (Denkmalschutzamt oder Stadtplanungsabteilung) oder die Qualitätssicherung Backstein zu erbringen, dass die schützenswerte Fassade nicht überdämmt werden darf.

Liegt eine zu dämmende Außenwand auf der Flurstücksgrenze, so kann in begründeten Einzelfällen eine Innendämmung gefördert werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

### 6.4 Bauphysikalische Unbedenklichkeit

Bei Förderung der Innendämmung und Flachdachdämmung (ausgenommen Betondächer) hat der Energieberater oder die Energieberaterin, baubegleitende Sachverständige oder das Fachunternehmen eine Erklärung zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Verhinderung der Tauwasserbildung), zu erbringen.

### 6.5 Anforderungen an Baustoffe

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

**Nicht** verwendet werden dürfen:

- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht nachweislich das Siegel des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen (Einzelnachweis).
- Baustoffe, die halogenhaltige Treibmittel enthalten.
- Baustoffe, bei denen Isocyanate freigesetzt werden und während dieses Zeitraumes für Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer eine gesundheitsgefährdende Belastung der Atemluft nicht ausgeschlossen werden kann.
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechend der Anlage 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 102 zulässig.
- Harnstoff-Formaldehyd-Ortschäume (UF-Schäume).

**Empfohlen wird**, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

**Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:**

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

## **7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

### **7.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Förderfähig sind Wohngebäude deren Baugenehmigung älter als 20 Jahre ist.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). In begründeten Einzelfällen kann die IFB Hamburg den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die oder der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewähren.

### **7.2 Ausführung der Maßnahmen**

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden. Maßnahmen durch Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sind zu beachten, vgl. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV)).

### **7.3 Welche Rechtsgrundlage gilt?**

Hinweis für Vermieterinnen und Vermieter: Die Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Nr. L 352/1-8 vom 24. Dezember 2013, , zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020).

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr De-minimis-Beihilfen in Höhe von mehr als 200.000,00 € erhalten hat oder durch die Förderung erhalten würde. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfe gewährt wurden.

## 8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien sowie Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de).

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-470 | Fax. 040/248 46-432  
[wsg@ifbhh.de](mailto:wsg@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag .....8 – 17 Uhr  
Freitag .....8 – 15 Uhr

## 1. Wie ist das Verfahren?

### 1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Detaillierte Baubeschreibung der Maßnahme (Ausschreibungsunterlagen oder nach Gewerken getrennter ausführlicher Kostenvoranschlag, verwendete Materialien usw.).
- Nachweis/Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion z. B. Außenwand inkl. Putz, tragende Konstruktion, Dämmung und ggf. Luftschichten sowie Verschalung/ Außenputz; Dachkonstruktion einschließlich Sparren und Unter-/ Zwischen-/ Aufsparrendämmung; Fenster-, Fenstertür-, Dachflächenfenster- und Außentüreinbau mit Verglasung einschließlich Flügel und Rahmenprofilen (nach Standardrandbedingungen der DIN EN 14351-1) im Handwerker-Angebot.
- Ggf. Beratervertrag des oder der baubegleitenden Sachverständigen aus der Liste (vgl. Abs. 4.3.2 und Anhang Abs. 2.1 ).
- Ggf. Nachweis über die Eintragung des Objekts in die Hamburger Denkmalliste oder ein Nachweis, dass sich das Objekt gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und/ oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befindet sowie daraus resultierende Vorgaben oder Einschränkungen zur Ausführung der zur Förderung beantragten Maßnahmen.
- Ggf. Nachweis zur Lage des Objekts auf der Flurstücksgrenze (Überbauung).
- Bei Innendämmung von Außenwänden und Flachdächern als Holzkonstruktion eine Erklärung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit.
- Bei Förderung nachhaltiger Dämmstoffe gem. Abs. 4.4 ein entsprechendes aktuelles, gültiges Zertifikat vom Blauen Engel (RAL-Umweltzeichen) und/ oder natureplus-Siegel.
- Bei Holzfenstern und -türen ab 25 m<sup>2</sup> Bauteilfläche: Angaben des Fachunternehmens zur Verwendung von Holzprodukten.
- Ggf. „De-minimis“-Erklärung.
- Fotos von Vor- und Rückseite des Gebäudes bzw. des zu ertüchtigenden Bauteils.
- Grundriss und ggf. andere, das Vorhaben darstellende Planunterlagen.
- Bei Beantragung eines Modernisierungsbonus: individueller Sanierungsfahrplan (iSFP), Umsetzungshilfe zum iSFP, ausführliche Berechnungsunterlagen nach DIN 4108-06 und DIN 4701-10 für den Ist-Zustand und die Sanierungsvariante oder ein qualitätsgesicherter Hamburger Energiepass.

## 1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

**Hamburgischen Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg**

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

## 1.3 Verwendungsnachweis

Der fachgerechte Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Formular „Verwendungsnachweis“ mit Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin
- Formular „Anlage Sachbericht Ausgaben- und Zuschussaufstellung“
- Formular „Anlage Sachbericht Wärmeschutzmaßnahmen“ mit Datum, Stempel und Unterschrift aller beteiligten Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer
- Ggf. Formular „Anlage Sachbericht Wärmeschutzmaßnahmen – verbaute Holzfenster/-türen bis insgesamt 25 m<sup>2</sup> Fensterfläche
- Schlussrechnungen in Kopie

Baubegleitende Dienstleistungen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen durch:

- Formular „Anlage Sachbericht Baubegleitung“ mit Unterschrift des Baubegleiters oder der Baubegleiterin,
- Messprotokoll/e der Luftdichtheitsmessung/en,
- VdZ-Formular zum hydraulischen Abgleich zzgl. der erforderlichen Berechnungen,
- Schlussrechnungen in Kopie

Die oder der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

## 1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

## 2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

### 2.1 Leistungsbeschreibung für baubegleitende Sachverständige

Die oder der Sachverständige nach Abs. 4.3.2 muss im Rahmen der geförderten und/oder geforderten Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- Erstellen und/oder prüfen des Luftdichtheitskonzepts und des Lüftungskonzepts nach DIN 1946-6
- Ggf. Prüfung von Parametern aus der Energiebedarfsberechnung für den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses/Angebots für die Festlegung der zu erbringenden Leistung, des Auftragsumfangs und der geforderten Qualität
- Abgleich der Sanierungsvariante aus dem Hamburger Energiepass bzw. iSFP mit der durchgeführten Maßnahme
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung und der Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts sowie ggf. der Luftdichtheitsmessung
- bei Zusatzförderung Nachhaltiger Dämmstoffe deren Verwendung gemäß Abs. 4.4
- Kontrolle und Begleitung bei der Inbetriebnahme und Übergabe der energetischen Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie ggf. Prüfung des Nachweises (Protokoll der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers) des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage
- Prüfung des Verwendungsnachweises „Anlage Sachbericht Wärmeschutzmaßnahmen“

Die Durchführung der Baubegleitung ist durch Sachverständige auf dem Verwendungsnachweis „Anlage Sachbericht Baubegleitung“ zu bescheinigen.

### 2.2 Erneuerung der Heizungsanlage

Bei Erneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems im Rahmen der geförderten Modernisierung ist die Verwendung der Energieträger Kohle und Heizöl ausgeschlossen.

#### Anforderungen für den Einsatz von Wärmepumpen

Für Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10), die in IFB-geförderte Gebäude eingebaut werden, gelten folgende Anforderungen an die Energieeffizienz:

- Bei Sole / Wasser- und Wasser / Wasser-Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 nachzuweisen.
- Bei Luft / Wasser-Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 nachzuweisen.
- Bei gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,3 nachzuweisen.
- Bei Luft / Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe sowie Luft / Luft / Wasser-Wärmepumpe ohne Luft / Luft-Wärmeübertrager – jeweils in Kompaktgeräten – ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 nachzuweisen.
- Bei kombinierter Heizung und Warmwasserbereitung verringert sich die Anforderung an die Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen um den Wert 0,2.

- Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650 unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650.
- Die Umwälzpumpen der Wärmepumpen müssen die Effizianzforderung der Effizienzklasse A erfüllen.
- Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfizertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des Wärmepumpen-Gütesiegels EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.
- Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen (und der Energiewirkungsgrad bei reversiblen Wärmepumpen) sowie die Jahresheizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 1. Januar 2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

### 2.3 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage, eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Heizflächen vermieden.

Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen nach Verfahren B (VdZ Formular Verfahren B) der zugehörigen Fachregel des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.“ ([www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich](http://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich))

Weitere Information: <https://www.co2online.de/energie-sparen/>.

### 2.4 Luftdichtheit

Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte sowie wärmebrückenminimierte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten.

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein – z. B. zur Erlangung des Modernisierungsbonus – ist durch den Bauherrn oder die Bauherrin eine Luftdichtheitsmessung zu beauftragen. Die IFB Hamburg empfiehlt eine Messung vor Abschluss des Innenausbaus durchzuführen, damit bei erforderlichen Nacharbeiten alle Bauteile noch gut zugänglich sind.

Im Rahmen der Angebotsabfrage und Auftragsvergabe für die Luftdichtheitsmessung empfehlen wir einen Hinweis auf die geltende DIN EN 13829.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind Prüferinnen und Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung, zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB, [www.flib.de](http://www.flib.de)), berechtigt.

### 2.5 Lüftungskonzept und Lüftungsanlagen

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Lufthygiene im modernisierten Gebäude ist die DIN 1946 Teil 6 (Wohnungslüftung/Lüftungskonzept) zu beachten. Dort findet man den Hinweis, dass ein Lüftungskonzept für das zu modernisierende Gebäude erforderlich wird, wenn

- im MFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden und
- im EFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden.



Im Rahmen des Lüftungskonzeptes wird dann ermittelt, ob das Gebäude eine zusätzliche mechanische Lüftungsanlage benötigt, um die Bauteile vor Feuchtigkeit zu schützen, die durch die Nutzung entsteht.

Wird eine ventilatorgestützte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gewählt, muss der Wärmebereitstellungsgrad  $\eta_{WBG}$  mindestens 80 % betragen.

Gleichzeitig muss der spezifische Energieverbrauch der Lüftungsgeräte in der Betriebsstufe „Nennlüftung“ nach EU-Verordnung 1253/2014 und 1254/2014  $SEV \leq -30 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  betragen. Dies gilt nicht für Lüftungsgeräte, für die die vorher genannte EU-Verordnung nicht gültig ist (kleine Lüftungsgeräte mit einem einzigen Ventilator und einer elektrischen Eingangsleistung von weniger als 30W je Luftstrom).

Die Energieberaterin oder der Energieberater hat im Zuge der Beratung die Abwägung zwischen freier und ventilatorgestützter Lüftung zu bewerten und ggf. einen Berater oder eine Beraterin für Lüftungstechnik zu konsultieren.

Wir empfehlen beim Einbau einer ventilatorgestützten Lüftungsanlage eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme  $P_{el}$ ,  $P_{vent}$  von nicht mehr als  $0,20 \text{ Wh}/\text{m}^3$  je Ventilator.

Mehr Informationen und grundsätzliche Hinweise erhalten Sie beim Bundesverband für Wohnungslüftung e. V. [www.wohnungslueftung-ev.de](http://www.wohnungslueftung-ev.de).

## **2.6 Empfehlung zur Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen**

Es wird empfohlen, die vertragliche Vereinbarung zwischen Bauherrinnen und Bauherren als Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Bauunternehmen als Auftragnehmer auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C, abzuschließen.

Weiterhin empfehlen wir, die Gewährleistungsfrist (hier abweichend von der VOB) gemäß BGB von 5 Jahren explizit zu vereinbaren.

Bei umfänglichen Sanierungsmaßnahmen wird eine bautechnische Planung nach der Honorarordnung für Architektinnen oder Architekten und Ingenieurinnen oder Ingenieure (HOAI) empfohlen.

## **3. Allgemeine Informationen und Beratung**

### **3.1 Beratung durch die IFB Hamburg**

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung der KfW zur Verfügung. Ansprechpersonen und ausführliche Informationen zur Förderung von IFB Hamburg und KfW finden Sie im Internet.

Tel. 040 / 248 46-470, [energie@ifbhh.de](mailto:energie@ifbhh.de), [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

### **3.2 Beratung durch Hamburger Energielotsen**

Die Energielotsen bieten eine kostenlose bauliche und technische Erstberatung zum Thema Energieeinsparung sowie Klimafolgeanpassung an. Darüber hinaus wird zu weiteren Förderprogrammen der IFB Hamburg und den Bundesförderprogrammen der KfW-Bankengruppe und dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) beraten.

Tel. 040 / 24832-250, [www.hamburg.de/energielotsen](http://www.hamburg.de/energielotsen)

## 4. Beratung am konkreten Objekt

Zu Beginn von Wärmeschutzmaßnahmen empfiehlt es sich, eine fachkundige Beratung über sinnvolle Maßnahmen einzuholen. Im Planungsprozess stehen Ihnen folgende Beratungsinstrumente zur Verfügung:

### 4.1 Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. im Angebot der Hamburger Energielotsen

Der Gebäude-Check ist ein Angebot für Eigentümer und Vermieterinnen oder Vermieter, gegebenenfalls auch für Mieterinnen oder Mieter, die Einfluss auf Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik nehmen können. Der Basis-Check ist im Gebäude-Check bereits enthalten.

Sie können über die Hamburger Energielotsen (040 / 24832-250, [www.hamburg.de/energielotsen](http://www.hamburg.de/energielotsen)) einen Termin vereinbaren.

Die Energieberaterin oder der Energieberater macht eine Bestandsaufnahme der Stromgeräte in Ihrer Wohnung, beurteilt Ihren Strom- und Heizenergieverbrauch und identifiziert gemeinsam mit Ihnen wichtige Stellschrauben für Einsparungen. Zusätzlich werden die Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach) sowie die Heizungsanlage (Wärmeerzeuger und Verteilsystem) unter energetischen Aspekten begutachtet. Dabei wird auch geprüft, ob prinzipiell der Einsatz erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll ist.

[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/gebäude](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/gebäude)

Hinweis: Dieser Check erfolgt durch unabhängige Fachleute, gibt aber nur ein qualitatives Bild und ersetzt keine ingenieurmäßige mengenmäßige Berechnung zur Erstellung eines Energiebedarfsausweises.

### 4.2 Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) – die vom BAFA geförderte Energieberatung

Um den Modernisierungsbonus zu erhalten, ist die Einreichung eines Hamburger Energiepasses, der nicht älter als fünf Jahre sein darf, oder eines iSFPs, der durch eine oder einen von der IFB Hamburg autorisierte Energieberaterin oder Energieberater erstellt wurde, Voraussetzung. Die Energieberaterinnen und Energieberater sind gleichzeitig Energie-Effizienz-Expertinnen oder -Experten für die Förderprogramme des Bundes und können auch zu den Förderprogrammen beraten.

Weitere Informationen und eine Liste der autorisierten Energieberaterinnen und Energieberater finden unter:

<https://www.ifbh.de/foerderprogramm/waermeschutz-im-gebäudebestand>

sowie unter Tel. 040 / 248 46-470 bei der IFB Hamburg.

## **5. Sonstige Förderprogramme**

### **5.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg**

#### **5.1.1 Erneuerbare Wärme**

Die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme>

#### **5.1.2 Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung**

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>

#### **5.1.3 IFB-WEGfinanz**

Die Finanzierung von Modernisierungsarbeiten bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist oft nicht einfach: Wir bieten ein vereinfachtes Verfahren für die Nutzung von zinsvergünstigten KfW-Krediten schon bei geringen Darlehenssummen. Der Verwalter oder die Verwalterin koordiniert das unkomplizierte Verfahren.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-wegfinanz>

## 5.2 Förderprogramme des Bundes

Die **KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)** fördert mit Darlehen und Zuschüssen u.a. die energetische Modernisierung, barrierefreien Umbau, Verbesserung des Einbruchschutzes oder Ladestationen.

Kontakt:

Tel. 0800 / 539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

[info@kfw.de](mailto:info@kfw.de) | [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Montag bis Freitag ..... 08.00 – 18.00 Uhr

Die **BAFA (Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)** stellt u.a. Zuschüsse für Heizen mit erneuerbaren Energien und Heizungsoptimierung bereit.

Kontakt:

Tel. 06196 / 908-1625 für Heizen mit erneuerbaren Energien

Tel. 06196 / 908-1001 für Heizungsoptimierung

[poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de) | [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

Montag bis Donnerstag ..... 08.00 – 16.00 Uhr

Freitag ..... 07.00 – 15.00 Uhr

## Änderungen im Vergleich zur FR 2022

- Neu eingeführt wurde die Möglichkeit einer Backsteinförderung (4.3.1).
- Anpassung und Erhöhung diverser Fördersätze (4.1).
- Extraförderung für Sachverständige im Kontext mit WEGfinanz entfällt (alte Nr. 4.3.2).
- Die Baubegleitung wird pauschal 50% gefördert, die Staffelung nach Anzahl der Wohneinheiten entfällt (4.3.2).
- Die Luftdichtheitsprüfung wird pauschal 40% gefördert, die Staffelung nach Anzahl der Wohneinheiten entfällt (4.3.4).
- Die Förderhöhe beim hydraulischen Abgleich (HDA) wurde angepasst. Der HDA muss künftig nach Verfahren B erstellt werden. Ein nach EnSimiMaV zu erstellender HDA ist nicht förderfähig (4.3.3).
- Entfall Extraförderung nachhaltige Dämmstoffe bei Einblasverfahren (4.4).